

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juni 1981

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. **114**

Dietikon

2011. Quartierplan. Am 9. April 1981 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1981 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 42 Erlennmatt. Die Einleitung dieses Verfahrens wurde gestützt auf § 132 PBG mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2638/1980 genehmigt. Der Beschluss des Stadtrates wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. April 1981 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Ferlenweg, der grösstenteils auch die Grenze zwischen Bauzone und Freihaltezone bildet, im Nordwesten durch den Teischlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2, und durch die Kantonsgrenze, im Südwesten durch die Grenze zwischen Bauzone und Freihaltezone sowie im Süden durch die ausgebaute Weinbergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt mit Ausnahme eines Streifens Freihaltezone längs des Teischlibaches innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und befindet sich auch gemäss kantonalem Gesamtplan im Baugebiet. Der Einbezug des Freihaltezonengebietes längs des Teischlibaches, öffentliches Gewässer Nr. 2, erscheint sinnvoll, da die Stadt Dietikon auf der Südostseite des Teischlibaches die Weiterführung des öffentlichen Familiengartenwegs plant.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die das Quartierplangebiet durchquerende Lättenstrasse von der Weinbergstrasse bis zur Weinbergstrasse. Als separate Fusswege sind die Verbindung Lättenstrasse—Ferlenweg sowie die Verlängerung des Familiengartenwegs entlang dem Teischlibach, öffentliches Gewässer Nr. 2 (Erstellung durch die Stadt Dietikon), mit Verbindung zur Lättenstrasse vorgesehen.

Der an der Lättenstrasse auf 20,50 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die entlang der Weinbergstrasse mit RRB Nr. 135/1968 festgesetzten Baulinien werden im Bereich der Einmündungen der Lättenstrasse geöffnet. — Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Lättenstrasse 6,0 %.

Der Quartierplan umfasst zudem die Kostenverleger für die Administrativkosten und für die Baukosten (Strasse, Fusswege, Kanalisation und Wasserversorgung). Ferner wird die Ordnung des Geldausgleichs und der Rechtsverhältnisse festgelegt.

Der Stadtrat Dietikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 16. März 1981 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans

